

414.419

Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 17. September 2014)

*Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich,
gestützt auf § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,
beschliesst:*

Die Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 12. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. ¹ Die vorliegende Weisung regelt folgende Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH):

- a. Zertifikatslehrgänge / Certificate of Advanced Studies (ZLG/CAS),
- b. Einzelmodule und Modulgruppen (Module),
- c. Kurse.

² Auf weitere Weiterbildungsveranstaltungen ist sie analog anwendbar.

³ Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Weiterbildungsveranstaltungen, die die PHZH gemeinsam mit Partnern oder im Auftrag Dritter anbietet und die sich nach vereinbarten und publizierten Zulassungs-, Abschluss- und Gebührenregelungen richten. Die entsprechende Vereinbarung kann die vorliegende Weisung als anwendbar erklären.

⁴ Für das Diplomstudium zum Master of Advanced Studies (MAS) besteht ein Diplomreglement.

Teilnahme- und Annullationsgebühren § 3. Die Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen und deren Annullation richten sich nach der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich.

§ 4 wird aufgehoben.

Zulassung zu Modulen, Kursen und weiteren Veranstaltungen § 8. ¹ Die Teilnahme an Modulen, Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen gemäss § 1 Abs. 2 steht grundsätzlich allen interessierten Personen ab dem 17. Altersjahr offen. Bei ausgewählten Angeboten kann die Aufnahme in der Ausschreibung auf eine bestimmte Zielgruppe, wie zum Beispiel Schulleitungspersonen oder Hochschuldozierende, beschränkt werden.

Abs. 2 unverändert.

- § 9. Auf Antrag der Abteilungs- oder Zentrumsleitung kann das zuständige Mitglied der Hochschulleitung die Zulassung verweigern, wenn wichtige Gründe in der Person der oder des Interessierten vorliegen, namentlich wenn diese krass oder wiederholt die Interessen der PHZH verletzt hat (z. B. Missachtung von für die PHZH geltenden Vorschriften, Störung oder anderweitige Beeinträchtigung von Veranstaltungen oder des Betriebs, Belästigung oder Bedrohung von Angehörigen oder Gästen der PHZH, Nichtbezahlung von Rechnungen der PHZH trotz Mahnung).
- Verweigerung
der Zulassung
aus wichtigen
Gründen
- § 12. Die Abteilungs- oder Zentrumsleitung kann eine Weiterbildungsveranstaltung absagen, wenn die Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis zum Anmeldeschluss nicht erreicht wird. Sie kann den Entscheid delegieren.
- Entscheid
über die
Durchführung
- § 13. Abs. 1 und 2 unverändert.
- Anrechnung
von Leistungen
- ³ An Einzelmodule, Kurse, die Zertifikatsarbeit und an Weiterbildungsveranstaltungen gemäss § 1 Abs. 2 werden keine früher erbrachten Leistungen angerechnet.
- Abs. 4 und 5 unverändert.
- § 14. ¹ Auf Antrag der Abteilungs- oder Zentrumsleitung kann das zuständige Mitglied der Hochschulleitung das Weiterbildungsverhältnis mit einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Semesters auflösen, wenn wichtige Gründe in der Person der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers analog § 9 vorliegen.
- Auflösung des
Weiterbildungs-
verhältnisses
- Abs. 2 unverändert.
- § 15. Weiterbildungsveranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Der Umfang von ZLG/CAS und Modulen wird in Arbeitsleistung und ECTS bemessen. Dabei gilt:
- Umfang der
Weiterbildungs-
veranstaltungen
- a. ein ZLG/CAS umfasst mindestens 300 Stunden Arbeitsleistung,
- b. ein Modul verlangt pro erwerbbaarem ECTS-Kreditpunkt eine Arbeitsleistung von 30 Stunden.
- lit. c wird aufgehoben.
- § 18. Abs. 1–4 unverändert.
- Bewertung
und Bestehen
- ⁵ Die Gebühren für Wiederholungen richten sich nach der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich.
- § 22. Abs. 1–3 unverändert.
- Präsenzpflicht
- ⁴ Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss § 1 Abs. 2, sofern die Ausschreibung keine andere Präsenzpflicht vorsieht.

414.419

Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der PHZH

Vergabe von
Kreditpunkten

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der vollständige Besuch eines Kurses oder einer Weiterbildungsveranstaltung gemäss § 1 Abs. 2 wird bestätigt. Es werden keine ECTS-Punkte vergeben.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor:
Bircher

Der Aktuar:
Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt wie folgt in Kraft ([ABI 2014-09-26](#)):

- Die Änderung der §§ 1, 8, 9, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15, 22 Abs. 4, 25 Abs. 3 wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.
- Die Änderung der §§ 3, 4, 12 und 18 Abs. 5 wird auf denselben Zeitpunkt wie die Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich in Kraft gesetzt.

¹ [LS 414.10.](#)